



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Februar 2005 (07.03)  
(OR. en)

**DOKUMENT TEILWEISE  
ZUGÄNLICH**

6566/05

LIMITE

COPEN 35  
TELECOM 10

## **BERICHT**

---

der	Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen"
an	den Ausschuss "Artikel 36"
Nr.Vordok.	15098/04 COPEN 142 TELECOM 172
<u>Betr.:</u>	Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus

---

Der Rat hat am 2. Dezember 2004 die Frage erörtert, welche Daten von dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Vorratsspeicherung von Daten erfasst sein sollten. Der Rat hat seine Vorbereitungsgruppen angewiesen, die in Dokument 15098/04 COPEN 142 TELECOM 172 genannte Option 2 zu prüfen, wonach die Diensteanbieter zur Vorratsspeicherung aller in einer gemeinsamen Liste im Rahmenbeschluss aufgeführten relevanten Daten verpflichtet würden, vorausgesetzt diese Daten werden vom Diensteanbieter bei der Bereitstellung des betreffenden Telekommunikationsdienstes verarbeitet/erzeugt. Dabei sollte der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Vergleich zu den Kosten, dem Schutz des Privatlebens (Datenschutz) und der Effizienz besonderes Augenmerk gelten.

**GESTRICHEN**

## **GESTRICHEN**

Das Europäische Parlament wurde um Stellungnahme zu dem Entwurf gebeten.

Mehrere Delegationen haben allgemeine Prüfungsvorbehalte und allgemeine Parlamentsvorbehalte zu dem Entwurf eingelegt.

*Der Ausschuss "Artikel 36" wird ersucht, die nachstehenden Bestimmungen zu prüfen:*

- Artikel 1 - Geltungsbereich und Ziel*
- Artikel 7 - Ersuchen um Zugriff auf Daten für die Zwecke der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.*

*Die noch offenen Fragen sind in den Fußnoten zu den genannten Bestimmungen in der Anlage dargestellt.*

---

## Entwurf

**Rahmenbeschluss  
über die Vorratsspeicherung von Daten,  
die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste  
verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikations-  
netzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und  
Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus<sup>1</sup>**

Artikel 1<sup>2</sup>

## Geltungsbereich und Ziel

(1) Mit diesem Rahmenbeschluss soll die justizielle<sup>3</sup> Zusammenarbeit in Strafsachen erleichtert werden, indem die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Vorratsspeicherung von [Kommunikations]<sup>4</sup>Daten<sup>5</sup>, die durch Diensteanbieter eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes oder eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet<sup>6</sup> werden, für die Zwecke der Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten angeglichen werden.<sup>7 8</sup>

---

<sup>1</sup> Die Präambel wird hier nicht wiedergegeben; sie wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.  
<sup>2</sup> Prüfungsvorbehalte mehrerer Delegationen zu Artikel 1.

<sup>3</sup> **GESTRICHEN** beantragte die Aufnahme eines Verweises auf die polizeiliche Zusammenarbeit.

<sup>4</sup> Der Vorsitz schlug vor, "Daten" in Artikel 1 und an anderen Stellen im Text (ggf. auch im Titel des Entwurfs) durch "Kommunikationsdaten" zu ersetzen, um zu verdeutlichen, welche Daten erfasst sind, und insbesondere um klarzustellen, dass Inhaltsdaten nicht erfasst sind. Viele Delegationen unterstützten diesen Ansatz. Einige Delegationen legten jedoch einen Prüfungsvorbehalt ein.

<sup>5</sup> [Kommunikations]Daten werden in Artikel 2 definiert. In Artikel 3 ist vorgesehen, dass die [Kommunikations]Daten nach Artikel 2 Absatz 2 Gegenstand der Vorratsspeicherung sind.

<sup>6</sup> **GESTRICHEN** schlug vor, in Artikel 1 einen Verweis auf Artikel 2 aufzunehmen.

<sup>7</sup> Die Worte "erzeugt oder verarbeitet" wurden vom Vorsitz im Lichte der Ergebnisse der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 2. Dezember 2004 vorgeschlagen. Einige Delegationen legten einen Prüfungsvorbehalt ein. Nach Auffassung von **GESTRICHEN** sollten Daten, die mit fehlgeschlagenen Versuchen zur Herstellung einer Verbindung zusammenhängen, ausgeschlossen werden. **GESTRICHEN** äußerte Bedenken im Zusammenhang mit den Kosten.

<sup>8</sup> Nach Auffassung von **GESTRICHEN** sollte der Geltungsbereich auf "schwere Straftaten" beschränkt werden.

<sup>8</sup> **GESTRICHEN** erhielt ihren Vorbehalt zur Streichung des Verweises auf die "Vorbeugung" aufrecht.

(2) Dieser Rahmenbeschluss gilt für alle Formen der elektronischen Kommunikation, darunter insbesondere

- a) Telefonie, ausgenommen SMS-Kurzmitteilungen, elektronische Mediendienste und Multimedia-Datentransferdienste;
- b) SMS-Kurzmitteilungen, elektronische Mediendienste und Multimedia-Datentransferdienste, die als Teil eines Telefondienstes angeboten werden;
- c) Internet-Protokolle, einschließlich E-Mail, Protokolle für Sprachübermittlung über das Internet, World Wide Web, Dateiübertragungsprotokolle, Netzübertragungsprotokolle, Hypertextübertragungsprotokolle, Sprachübermittlung über Breitband und Subsets von Internet-Protokoll-Nummern, Daten zur Umsetzung der Netzadresse.

(3) Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht für den Inhalt des Kommunikationsaustauschs, einschließlich des Abrufs von Informationen unter Verwendung eines elektronischen Kommunikationsnetzes.

(4) Unberührt von diesem Rahmenbeschluss bleiben

- nationale Rechtsvorschriften über die Vorratsspeicherung von [Kommunikations]Daten, die durch Diensteanbieter eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes oder eines öffentlichen Kommunikationsnetzes für die Zwecke der Verhütung von Straftaten verarbeitet oder erzeugt werden;
- die Vorschriften über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen im Hinblick auf die Überwachung und die Aufzeichnung von Telekommunikationsvorgängen;
- die Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung und der nationalen Sicherheit (d.h. der Sicherheit des Staates);
- [- die nationalen Vorschriften über die Vorratsspeicherung von [Kommunikations]Datentypen, die von Telekommunikationsdiensteanbietern nicht zu Geschäftszwecken bereit gehalten werden.]<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Nach Auffassung einiger Delegationen könnte der vierte Gedankenstrich gestrichen werden; sie ersuchten die Delegationen, die den Entwurf des Rahmenbeschlusses vorgeschlagen haben, um Erläuterungen zur Aufnahme dieses Gedankenstrichs.

*Artikel 2<sup>1</sup>*

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses (...) Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck "[Kommunikations]Daten"
- a) Verkehrsdaten und Standortdaten nach Artikel 2 der Richtlinie 2002/58/EG (...);
  - b) Nutzerdaten (...) zu einem Nutzer, der einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne dass der Nutzer diesen Dienst notwendigerweise abonniert haben muss;
  - c) Teilnehmerdaten (...) zu einer juristischen oder natürlichen Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke abonniert hat, ohne diesen Dienst notwendigerweise in Anspruch genommen zu haben.

---

<sup>1</sup> Vom Vorsitz im Lichte der abgegebenen Bemerkungen überarbeiteter Wortlaut.  
**GESTRICHEN** wäre es lieber, wenn die Daten im Zusammenhang mit fehlgeschlagenen Versuchen zur Herstellung einer Telekommunikationsverbindung ausgeschlossen würden.  
**GESTRICHEN** legten Prüfungsvorbehalte zur Frage der durch die Vorratsspeicherung verursachten Kosten an.

(2) [Kommunikations]Daten, die für die Zwecke nach Artikel 1 auf Vorrat zu speichern sind, umfassen <sup>1 2 3</sup>

- a) Daten, die zur Rückverfolgung und Identifizierung der Quelle einer Kommunikation erforderlich sind, einschließlich von Einzelheiten zur Person, Kontaktinformationen und Informationen zur Identifizierung der abonnierten Dienste;
- b) Daten, die zur Ermittlung des Leitwegs und des Bestimmungsziels einer Kommunikation notwendig sind;
- c) Daten, die zur Ermittlung des Zeitpunkts und des Datums sowie der Dauer einer Kommunikation notwendig sind;
- d) Daten, die zur Identifizierung des Telekommunikationsvorgangs notwendig sind;
- e) Daten, die zur Ermittlung des Endgeräts oder des vorgeblichen Endgeräts erforderlich sind;
- f) Daten, die zur Ermittlung des Standorts zu Beginn und während der Kommunikation notwendig sind.

---

<sup>1</sup> In Bezug auf die Liste schlägt der Vorsitz Folgendes vor:

1. Eine funktionelle Liste ohne technische Details im Einklang mit dem derzeitigen Artikel 2 Absatz 2,
2. den neuen Artikel 3 Absatz 2 und
3. eine Einigung auf die Erstellung eines Handbuchs zu den technischen Aspekten der Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 3.

Viele Delegationen begrüßten diese Vorgehensweise. Viele Delegationen legten jedoch einen Prüfungsvorbehalt ein. Insbesondere der genaue Wortlaut des Artikels 3 Absatz 2 und der Zusammenhang zwischen dem Entwurf und dem Handbuch sollten eingehender geprüft werden. Der Vorsitz hat Artikel 3 Absatz 2 im Anschluss an die Sitzung im Hinblick auf die weiteren Beratungen umformuliert.

**GESTRICHEN**.

<sup>2</sup> **GESTRICHEN** schlug für Artikel 2 Absatz 2 die folgende Formulierung vor:

"Für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses sollte eine Vorratsspeicherung von Daten jedenfalls auf jene Verkehrsdaten beschränkt werden, die beim Zugang eines Teilnehmers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz beim Betreiber entstehen und für die Zuordnung der (zu einem bestimmten Zeitpunkt) für eine Kommunikation verwendeten Netzwerkadressierungen zum Teilnehmer notwendig sind ("Zugangsdaten").

Diese Daten umfassen die in der Anlage zu diesem Rahmenbeschluss aufgelisteten Daten."

<sup>3</sup> Mehrere Delegationen legten einen Prüfungsvorbehalt zu der Liste ein. Der Vorsitz ersuchte die Delegationen,

- etwaige Vorschläge für Änderungen an der Liste nach Artikel 2 Absatz 2
- etwaige andere Informationen (Handbücher, Verhaltenskodexe usw.), die ihres Erachtens für die Beratungen über die Liste von Nutzen sein könnten, dem Vorsitz und dem Sekretariat zuzuleiten.

### *Artikel 3*

#### **Vorratsspeicherung von [Kommunikations]Daten**

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die Zwecke der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen [Kommunikations]Daten nach Artikel 2 Absatz 2, die durch Diensteanbieter eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes oder eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden, gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses auf Vorrat gespeichert werden.

(2)<sup>1</sup> Die Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen für die technische Umsetzung von Absatz 1.

### *Artikel 4<sup>2</sup>*

#### **Fristen für die Vorratsspeicherung von [Kommunikations]Daten**

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die [Kommunikations]Daten nach Artikel 3 nach ihrer Erzeugung 12 Monate lang auf Vorrat gespeichert werden. Für Teilnehmerdaten läuft diese Frist ab dem Ende des Abonnements.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat für die Vorratsspeicherung von [Kommunikations]Daten nach Artikel 3 im Einklang mit den nationalen Kriterien längere Fristen von bis zu 36 Monaten vorsehen, wenn dies eine notwendige, angemessene und verhältnismäßige Maßnahme innerhalb einer demokratischen Gesellschaft ist.

---

<sup>1</sup> Siehe Fußnote zu Artikel 2 Absatz 2.

<sup>2</sup> Der Vorsitz hat Artikel 4 auf der Grundlage der vorgetragenen Bemerkungen zum Zwecke weiterer Beratungen überarbeitet.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat für die Vorratsspeicherung von [Kommunikations]Daten nach Artikel 3 in Bezug auf die Kommunikationsform nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c kürzere Fristen von mindestens 6 Monaten vorsehen, wenn er die Fristen für die Vorratsspeicherung nach Absatz 1 gemäß nationalen Verfahrens- oder Konsultationsprozessen nicht für annehmbar hält.

(4) Ein Mitgliedstaat, der beschließt, Absatz 3 anzuwenden, setzt den Rat und die Kommission von den für die Vorratsspeicherung vorgesehenen Fristen unter Angabe der betreffenden [Kommunikations]Daten in Kenntnis. Diese Ausnahmen werden jährlich überprüft.

#### *Artikel 5<sup>1</sup>*

### **Datensicherheit**

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Diensteanbieter, die der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung unterliegen, hinsichtlich der gemäß diesem Rahmenbeschluss auf Vorrat gespeicherten [Kommunikations]Daten mindestens die nachstehenden Datensicherheitsgrundsätze einhalten:

- a) Die auf Vorrat gespeicherten Daten sind von derselben Qualität wie die im Netz vorhandenen Daten;
- b) in Bezug auf die Daten werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die für den Schutz gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, zufälligen Verlust, unberechtigte Änderung, unberechtigte Weitergabe oder unberechtigten Zugang und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung der Daten erforderlich sind;
- c) alle Daten werden am Ende der Vorratsspeicherungsfrist vernichtet, mit Ausnahme jener Daten, die abgerufen und gesichert worden sind;

---

<sup>1</sup> Es wurde vereinbart, Artikel 5 später erneut zu prüfen. Einige Delegationen (**GESTRICHEN**) kündigten schriftliche Vorschläge an.



*Artikel 6<sup>1</sup>*

**Zugang zu auf Vorrat gespeicherten [Kommunikations]Daten**

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass der Zugang zu den nach diesem Rahmenbeschluss auf Vorrat gespeicherten [Kommunikations]Daten mindestens den nachstehenden Vorschriften unterliegt, und sieht Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen des Kapitels III der Richtlinie 95/46/EG über "Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen" vor:

- a) Die Daten werden von den zuständigen Behörden fallbezogen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke abgerufen und sie werden nur in einer Weise weiter verarbeitet, die mit diesen Zwecken vereinbar ist;
- aa) jeder Mitgliedstaat legt im innerstaatlichen Recht das Verfahren fest, das für den Abruf von auf Vorrat gespeicherten Daten und für die Sicherung abgerufener Daten anzuwenden ist;
- ab) (...)
- b) die Daten entsprechen den Zwecken, für die sie abgerufen werden, sind für sie von Belang und stehen in angemessenem Verhältnis zu ihnen. Die Daten werden nach Recht und Billigkeit verarbeitet;
- c) von den zuständigen Behörden abgerufene Daten dürfen in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, nicht länger gespeichert werden, als es für die Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiter verarbeitet werden, erforderlich ist;
- d) die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten ist zu gewährleisten;
- e) die Daten sind richtig und es werden alle angemessenen Maßnahmen getroffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben und/oder weiter verarbeitet werden, unzutreffend sind, gelöscht oder berichtigt werden.

---

<sup>1</sup> Es wurde vereinbart, Artikel 6 später erneut zu prüfen.

## Artikel 7

### Ersuchen um Zugang zu für die Zwecke der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gespeicherten [Kommunikations]Daten

Ein Ersuchen eines Mitgliedstaates an einen anderen Mitgliedstaat um Zugang zu [Kommunikations]Daten nach Artikel 2 wird gemäß den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geltenden Rechtsakten gestellt und bearbeitet (...) <sup>1</sup>. Der ersuchte Mitgliedstaat kann seine Zustimmung zu einem solchen Ersuchen um Zugriff auf Daten mit den Auflagen versehen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall gelten würden. <sup>2</sup>

## Artikel 8

### Umsetzung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum [... Juni 2007] innerhalb von zwei Jahren nach seiner Annahme nachzukommen.

Zu demselben Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Das Generalsekretariat des Rates übermittelt den Mitgliedstaaten die gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen.

Die Kommission legt dem Rat bis [ ....1. Januar 2008] einen Bericht vor, in dem untersucht wird, inwieweit die Mitgliedstaaten Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

---

<sup>1</sup> Prüfungsvorbehalte einiger Delegationen zur Streichung des letzten Satzteils ("... gemäß den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Rechtsakten über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen").

<sup>2</sup> **GESTRICHEN** der einige Delegationen beipflichteten, war der Ansicht, dass der zweite Satz gestrichen werden sollte. **GESTRICHEN** führte zur Begründung an, dass dieser Satz es ermöglicht, die gegenseitige Rechtshilfe unter Berufung auf den Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit abzulehnen, und daher zu den Verpflichtungen aus dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen von 1959 und dem Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 im Widerspruch steht. Mehrere Delegationen legten einen Prüfungsvorbehalt ein. **GESTRICHEN** legte einen Vorbehalt zur möglichen Streichung des zweiten Satzes ein.

*Artikel 9*

**Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

---